

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- An- und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen auf Basis dem Markt entsprechenden Tarifen für das Jahr 2017

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung der Ökostrom-Einspeisetarifverordnungs-Novelle 2017

### **Wesentliche Auswirkungen**

Für Einspeisetarife für Photovoltaik-Anlagen ist in § 23 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012 ein zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen von € 8 Mio. vorgesehen. Die Höhe der Einspeisetarife hat auf die Kostenbelastung von Unternehmen und Haushalten keine unmittelbaren Auswirkungen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Begutachtung durch den Energiebeirat sowie Erfordernis des Einvernehmens mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung, mit der die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 (ÖSET-VO 2016) geändert wird (Ökostrom-Einspeisetarifverordnungs-Novelle 2017 - ÖSET-VO Novelle 2017)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2016  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

## **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Gemäß § 31 ÖSG 2012 erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die Ökostromabwicklungsstelle, mit deren Aufgabenerfüllung die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG betraut ist, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach den im Zeitpunkt der Antragstellung auf Kontrahierung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (ds. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen. Damit soll einerseits den Anlagenbetreibern ein Mittel zur Kostenkalkulation zur Verfügung gestellt werden, andererseits explizit festgesetzt werden, wie viel die OeMAG den bei ihr kontrahierten Anlagenbetreibern pro in das öffentliche Netz eingespeister kWh Strom zu vergüten hat.

Die Höhe des Einspeisetarifs für Photovoltaik-Anlagen in der vorliegenden Novelle zur Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 beruht auf einem Gutachten, das seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegeben wurde.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 sind die Tarife in der ÖSET-VO für jedes Kalenderjahr gesondert zu bestimmen. Sollte im Folgejahr keine neue Verordnung erlassen werden, so gelten bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 8% bei Anlagen auf Basis von Photovoltaik und 1% bei den übrigen Ökostromtechnologien weiter (zwingende Degression).

Bei der Photovoltaiktechnologie haben sich im Jahr 2016, wie im erwähnten Gutachten dokumentiert ist, keine übermäßigen Kostenreduktionen ergeben, die einen Abschlag von 8% auf den Vorjahrestarif

rechtfertigen würden. Es wird daher durch Neufestsetzung eines Tarifs von 7,91 Cent/kWh bei Antragstellung und Vertragsschluss im Jahr 2017 ein Abschlag von 4% eingeführt.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Einspeisetarife ab dem Jahr 2018 werden im Jahr 2017 neuerlich Gutachten eingeholt werden, anhand derer die Marktsituation erneut einer Überprüfung unterzogen wird. Diese Gutachten dienen damit automatisch der internen Evaluierung.

### Ziele

#### Ziel 1: An- und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen auf Basis dem Markt entsprechenden Tarifen für das Jahr 2017

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Einspeisetarife für die Kontrahierung von Ökostrom sind gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 für jedes Jahr gesondert zu bestimmen. Die momentan geltenden Tarife für Photovoltaikanlagen betragen gemäß § 5 Abs. 1 ÖSET-VO 2016 8,24 Cent/kWh. Für das Jahr 2017 würde die zwingende gesetzliche Degression gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 im Ausmaß von 8% gelten.	Erlassung der ÖSET-VO Novelle 2017 unter Zugrundelegung des Gutachtens der E-Control Neufestsetzung eines Tarifs betreffend Photovoltaik von 7,91 Cent/kWh bei Antragstellung und Vertragsschluss im Jahr 2017

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Erlassung der Ökostrom-Einspeisetarifverordnungs-Novelle 2017

Beschreibung der Maßnahme:

Der An- und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, erfolgt gemäß § 31 ÖSG 2012 durch die Ökostromabwicklungsstelle. Mit der ÖSET-VO Novelle 2017 werden die Tarife für Photovoltaikanlagen, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht, festgelegt. Dabei soll für das Jahr 2017 ein neuer Tarif von 7,91 Cent/kWh verordnet werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die momentan geltenden Tarife für Photovoltaikanlagen gemäß ÖSET-VO 2016 sind lediglich jenen Einspeisetarifverträgen zugrunde zu legen, die im Jahr 2016 bei der OeMAG beantragt wurden. Um für Kontrahierungsverträge für Photovoltaikanlagen, die ab 1. Jänner 2017 beantragt werden, der Marktsituation entsprechende Tarife vergüten zu können, bedarf es der Festlegung eines neuen Einspeisetarifs für	Erlassung der ÖSET-VO Novelle 2017

---

Photovoltaikanlagen.

---

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 660814174).